

## **Neubekanntmachung der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Dezember 2017**

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung vom 24. März 2017 (Amtl. Anz. Nr. 26, S. 537), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Dezember 2017 (Amtl. Anz. Nr. 99, S. 2155), bekannt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Auslagen
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebühren in besonderen Fällen
- § 6 Bibliotheksgebühren
- § 7 Schlussvorschriften

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für Amtshandlungen der HafenCity Universität Hamburg werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer an der HafenCity Universität Hamburg werden Benutzungsgebühren nach der Anlage erhoben.
- (3) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Gebühren bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Besondere Auslagen**

- (1) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten die Kosten für
  1. die Ersatzbeschaffung eines bei der Benutzerin oder beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
  2. die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung eines von der Benutzerin oder vom Benutzer schuldhaft beschädigten Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
  3. Studienmaterialien und sonstiges verbrauchtes Material, Exkursionen, Teilnehmerbewirtung und -unterbringung sowie andere bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Prüfungen nach der Anlage 2 entstehen,
  4. Material und andere bare Aufwendungen, die für schriftliche gutachtliche Auskünfte und schriftliche Gutachten notwendig sind.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 Nummer 3 werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.

### § 3

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund
  - der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011,
  - des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462),in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.
- (2) Die Abnahme von Prüfungen an der HafenCity Universität Hamburg ist mit Ausnahme der in der Anlage genannten Prüfungen für eingeschriebene Studierende der HafenCity Universität Hamburg gebührenfrei.

### § 4

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Gebühren und Auslagen für antragspflichtige Amtshandlungen werden fällig mit Beantragung.
- (3) Die Bearbeitung gebührenpflichtige Amtshandlung oder Benutzung erfolgt erst nach Vorauszahlungen der entstehenden Gebühren und Auslagen.

### § 5

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird die Zulassung zu einer der in der Anlage aufgeführten Prüfungen versagt, so entfällt die Gebühr.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist der Prüfling wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

### § 6

#### **Bibliotheksgebühren**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliotheken der Hochschulen gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 68), entsprechend.

**§ 7**  
**Schlussvorschriften**

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 23. Dezember 2017 in Kraft.

Hamburg, den 16. Februar 2018

HafenCity Universität Hamburg

## Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.	Anfertigung und Beglaubigung einer Zweitschrift oder Ersatzurkunde: Gasthörerschein, Doktorbrief, Diplom, Masterurkunde, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Magisterurkunde, Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheinigung, Studienbuch, Zwischenzeugnis, nicht in Verbindung mit einem Zeugnis ausgegebene Gesamtnotenbescheinigung... je... bis	5,50 € 75,00 €
2.	Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen	
2.1	Studentenausweis, Leseausweise, bis zu vier Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester oder den laufenden Lehrgang im Zusammenhang mit den Belegen, bis zu zwei Bescheinigungen zur Vorlage bei der Deutschen Bahn AG, die einmalige Ausstellung des Semestertickets und bei Dienststellen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	gebührenfrei
2.2	jede weitere Ausfertigung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Ausweise und Bescheinigungen... je... bis	3,00 € 30,00 €
2.3	und in anderen Fällen... je... bis	6,00 € 250,00 €
2.4	Elektronischer Studentenausweis	
2.4.1	Erstausstellung des elektronischen Studentenausweises, Neuausstellung bei Namensänderung <sup>1</sup> ; Neuausstellung bei elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigtem elektronischem Studentenausweis <sup>2</sup>	gebührenfrei
2.4.2	Neuausstellung des elektronischen Studentenausweises wegen Verlustes je... bis	80,00 € 150,00 €
3.	Verspätet beantragte Einschreibung, Exmatrikel, Wiedereinschreibung nach Exmatrikel bzw. Unterbrechung des Studiums, Beurlaubung oder Umschreibung, verspätete Rückmeldung oder verspätetes Belegen von Vorlesungen, verspätet gestellte Teilzeitanträge, verspätet beantragte An- und/oder Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücktritt vom Studienplatz nach Einschreibung... je... bis	30,00 € 150,00 €
4.	Bearbeitung fehlerhafter oder unvollständiger Rückmeldungen und Einschreibungen, sofern die festgestellten Mängel bis zum Ablauf der jeweiligen Frist behoben werden... je... bis In anderen Fällen wird eine Gebühr nach Nummer 3 erhoben.	3,00 € 20,00 €
5.	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten... je... bis Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	25,00 € 450,00 €
6.	Prüfung von ausländischen Qualifikationen zur Feststellung der Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen sowie zur Promotion je... bis	75,00 € 150,00 €
7.	Abnahme von Prüfungen	
7.1	Abnahme von Teilprüfungen von Exmatrikulierten je... bis	50,00 € 842,00 €
7.2	Durchführung der Eignungsprüfung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes	205,00 €
8.	Benutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2	
8.1	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer, je Semester	124,00 €
8.2	Teilnahme an Veranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer, je Semester, von Schülerinnen oder Schülern, Soldatinnen oder Soldaten ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Absolventinnen oder Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen und deren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. Ehe- oder Lebenspartner ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeitslosen nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern und (wirtschaftlich) Gleichgestellten	die Hälfte der Gebühren nach Nummer 8.1

<sup>1)</sup> setzt den Nachweis der Namensänderung durch Personalausweis, einem äquivalent behördlichen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis, der dem Identitätsnachweis dient, voraus

<sup>2)</sup> setzt eine Feststellung des Defekts durch die HCU-Card-Administration voraus